

RS Lvwg 2022/1/18 LVwG-AV-113/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.01.2022

Norm

MSG NÖ 2010 §6 Abs4

MSG NÖ 2010 §26 Abs1 Z3

MSG NÖ 2010 §28 Abs1

ABGB §1497

Rechtssatz

Das österreichische Zivilrecht sieht grundsätzlich die Möglichkeit eines Forderungsverzichtes vor. [...] Mit einer behördlichen Mitteilung, dass das Kostenersatzverfahren eingestellt wurde und kein Kostenersatz zu leisten sei, ist seitens der zuständigen Behörde ein Verzicht auf Ersatz der aufgewendeten Kosten im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgegeben worden, sodass mangels Forderung auch eine grundbürgerliche Sicherstellung nicht mehr möglich ist.

Schlagworte

Sozialrecht; Mindestsicherung; Leistungen; grundbürgerliche Sicherstellung; Rückerstattung; Forderungsverzicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.AV.113.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>